

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 24. Juni 2010

Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG)

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen den Zugang zu den für sie geeigneten Betreuungsangeboten innerhalb und ausserhalb des Kantons Zug zu gewährleisten und ihre soziale Integration durch eine angemessene Unterstützung, Betreuung, Beschäftigung und Förderung anzustreben.

² Die Gestaltung des Angebots des Kantons Zug erfolgt auf der Grundlage einer kantonalen Planung nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Qualität.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für soziale Einrichtungen im Kanton Zug und für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zug.

² Sonderregelungen nach anderen Erlassen gehen diesem Gesetz vor.

§ 3

Soziale Einrichtungen und andere Angebote

¹ Als soziale Einrichtungen gelten:

- a) Stationäre Einrichtungen für Minderjährige und Erwachsene;
- b) Werkstätten für erwachsene Personen mit Behinderung und
- c) Tages- und Beschäftigungsstätten für erwachsene Personen mit Behinderung.

² Die angemessene Betreuung und Unterstützung von Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen kann auch mit anderen Angeboten sichergestellt werden, die zu einer selbstständigen Lebensführung beitragen oder soziale Einrichtungen ersetzen.

§ 4

Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen

¹ Als Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen gelten:

- a) Erwachsene mit Behinderung;
- b) Personen, die infolge familiärer oder sozialer Umstände einer besonderen Betreuung bedürfen.

¹⁾ BGS 111.1

² Als Mensch mit einer Behinderung ist eine Person gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)¹⁾ zu betrachten.

³ Einen Rechtsanspruch auf Leistungen im Sinne dieses Gesetzes haben invalide Personen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)²⁾.

2. Abschnitt Zuständigkeiten

§ 5

Vollzugsbehörden

¹ Der Regierungsrat stellt ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot sicher. Er verabschiedet die von der Direktion des Innern erstellte Bedarfsplanung und schliesst mit den Anbieterinnen und Anbietern von Betreuungsangeboten für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen Vereinbarungen ab.

² Die Direktion des Innern anerkennt die sozialen Einrichtungen und erteilt die Bewilligungen zum Betrieb einer sozialen Einrichtung. Sie gewährt individuelle Kostenübernahmegarantien bei Aufenthalten in sozialen Einrichtungen.

³ Die Direktion für Bildung und Kultur ist unter Beizug der Direktion des Innern zuständig für die Bewilligung des Wohnbereichs von Sonder- und Privatschulen.

⁴ Die zuständige Gemeinde überprüft bei individuellen Kostenübernahmegarantien die Notwendigkeit des Aufenthalts in einer sozialen Einrichtung und stellt bei Bedarf die Fallführung sicher.

§ 6

Aufsicht

¹ Die Direktion des Innern führt die Aufsicht über die sozialen Einrichtungen im Kanton Zug.

² Die Direktion für Bildung und Kultur nimmt unter Beizug der Direktion des Innern die Aufsicht über den Wohnbereich von Sonder- und Privatschulen im Kanton Zug wahr.

³ Die Aufsichtsbehörde ordnet die erforderlichen Massnahmen an.

3. Abschnitt

Bewilligung und Anerkennung

§ 7

Verzeichnis der betreuten Personen

¹ Die sozialen Einrichtungen führen aktuelle Verzeichnisse über die von ihnen betreuten Personen.

² Die sozialen Einrichtungen haben der zuständigen Direktion unter Wahrung des Datenschutzes Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Bewilligungspflicht

¹ Stationäre Einrichtungen für Minderjährige und Erwachsene bedürfen im Kanton Zug einer Bewilligung zum Betrieb durch die zuständige Direktion.

² Die Bewilligungspflicht von stationären Einrichtungen für Minderjährige richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)³⁾, soweit dieses Gesetz nicht weitergehende Voraussetzungen vorsieht.

¹⁾ SR 151.3

²⁾ SR 830.1

³⁾ SR 211.222.338

§ 9

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Betriebsbewilligung für eine stationäre Einrichtung für Erwachsene wird erteilt, wenn:

- a) die Leitung mit entsprechender fachlicher Qualifikation sowie persönlicher Eignung und ausreichendes Fachpersonal sichergestellt sind;
- b) die fachlich dem Zweck entsprechende Leistungserbringung gewährleistet ist und
- c) die betrieblichen, wirtschaftlichen und räumlichen Verhältnisse dem vorgesehenen Zweck entsprechen.

² Die Bewilligungsvoraussetzungen für eine stationäre Einrichtung für Minderjährige richten sich nach den Bestimmungen der PAVO.

³ Die Betriebsbewilligung für eine Platzierungsorganisation für Minderjährige oder Erwachsene wird erteilt, wenn:

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 9 Abs. 1 Bst. a) – c) erfüllt sind und
- b) die angemessene Auswahl und Begleitung der dezentralen Pflegeplätze sichergestellt sind.

⁴ Die Bewilligung kann befristet, mit Auflagen und Bedingungen verbunden oder nur für einen Teilbereich einer stationären Einrichtung erteilt werden.

§ 10

Anerkennungsvoraussetzungen

¹ Eine soziale Einrichtung wird von der Direktion des Innern anerkannt, sofern die Richtlinien der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)¹⁾ erfüllt werden.

² Mit der Anerkennung einer sozialen Einrichtung wird diese der IVSE unterstellt. Die Anerkennung stellt gleichzeitig eine Betriebsbewilligung dar.

³ Die Anerkennung kann befristet, mit Auflagen und Bedingungen verbunden oder nur für einen Teilbereich einer sozialen Einrichtung erteilt werden.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere Anerkennungsvoraussetzungen betreffend Anforderungen an die Organe der Trägerschaft, die Rechnungslegung, die Leistungserbringung und Qualität einer sozialen Einrichtung schaffen.

§ 11

Entzug oder Einschränkung der Betriebsbewilligung oder Anerkennung

¹ Die zuständige Direktion kann eine Betriebsbewilligung oder eine Anerkennung entziehen oder einschränken, sofern einzelne Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 9 SEG oder Anerkennungsvoraussetzungen gemäss § 10 SEG nicht mehr erfüllt sind.

² Ferner kann sie eine Betriebsbewilligung oder Anerkennung entziehen oder einschränken, wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten oder gesetzliche Bestimmungen verletzt werden.

³ Vor dem Entzug oder der Einschränkung ist die betreffende soziale Einrichtung zu ermahnen, und es ist ihr eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel anzusetzen.

⁴ Die zuständige Direktion kann die sofortige Schliessung einer sozialen Einrichtung anordnen, wenn eine ernsthafte Gefahr für die physische oder psychische Integrität der betreuten Personen besteht.

§ 12

Verfahren

Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung oder um Anerkennung ist an die zuständige Direktion zu richten. Die Betriebsbewilligung oder Anerkennung wird der Trägerschaft der sozialen Einrichtung erteilt.

¹⁾ BGS 861.52

§ 13

Prüfung

¹ Die zuständige Direktion prüft regelmässig, ob die Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen noch erfüllt sind.

² Ihr ist auf Verlangen Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Es sind ihr im Rahmen des Datenschutzes die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Änderung der Verhältnisse

¹ Die sozialen Einrichtungen haben der zuständigen Direktion wesentliche Änderungen ihrer Organisation, Leitung, ihres Leistungsangebots sowie bauliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Bewilligung oder Anerkennung haben können, frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

² Behördliche Beanstandungen und besondere Vorkommnisse, wie schwere Unfälle oder strafbare Handlungen von Angestellten gegenüber betreuten Personen, sind umgehend zu melden, sofern das Wohl betreuter Personen betroffen ist.

³ Strafbare Handlungen betreuter Personen gegenüber Angestellten sind umgehend zu melden, sofern das Wohl von Angestellten in schwerwiegender Weise betroffen ist.

4. Abschnitt

Steuerung

§ 15

Bedarfsplanung

¹ Die Ermittlung des bedarfsgerechten Angebots an sozialen Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung erfolgt anhand einer periodischen Bedarfsplanung.

² Die sozialen Einrichtungen wirken an der Bedarfsplanung mit. Sie stellen insbesondere die für die Planung grundlegenden Informationen zur Verfügung.

³ Für andere Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen kann ebenfalls eine Bedarfsplanung erstellt werden.

§ 16

Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung

Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung für Betriebsbeiträge an eine soziale Einrichtung setzt voraus, dass die Einrichtung über eine Anerkennung gemäss diesem Gesetz verfügt und ihre Leistungen der vom Regierungsrat genehmigten Bedarfsplanung entsprechen.

§ 17

Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

- a) die Rechte und Pflichten der sozialen Einrichtungen;
- b) die allgemeinen Rahmenbedingungen der Leistungserbringung;
- c) das Leistungsangebot;
- d) die Form und Höhe der Leistungsabgeltung;
- e) die Art der Qualitätsentwicklung und -sicherung und
- f) das Controlling.

§ 18

Controlling

¹ Die Direktion des Innern steuert und überwacht die Erfüllung der Leistungsvereinbarung mit einem Leistungs- und Finanzcontrolling.

² Die sozialen Einrichtungen wirken beim Leistungs- und Finanzcontrolling mit, namentlich indem sie die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

§ 19

Zusammenarbeit und Aufnahmepflicht

¹ Die Direktion des Innern fördert die Koordination unter den sozialen Einrichtungen. Sie kann zu diesem Zweck soziale Einrichtungen, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht, zur Zusammenarbeit mit anderen Organisationen verpflichten.

² In begründeten Fällen kann der Regierungsrat bei ausgewiesenem Bedarf eine soziale Einrichtung mit einer Anerkennung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung verpflichten.

³ Die Direktion des Innern kann soziale Einrichtungen mit Leistungsvereinbarungen ausnahmsweise verpflichten, Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen aufzunehmen. Entsteht einer sozialen Einrichtung durch die Verpflichtung zur Aufnahme ein Mehraufwand, so ist dieser durch den Kanton entsprechend abzugelten.

§ 20

Individuelle Kostenübernahmegarantie

¹ Die Direktion des Innern gewährt eine befristete individuelle Kostenübernahmegarantie für Beiträge an einen Aufenthalt in einer sozialen Einrichtung, sofern:

- a) die zuständige Gemeinde die Notwendigkeit des Aufenthalts hinreichend ausweist;
- b) die betroffene Person für einen angemessenen Teil der Aufenthaltskosten selbst aufkommt (Eigenleistung);
- c) die Kosten nicht anderweitig gedeckt werden können und
- d) die soziale Einrichtung der IVSE unterstellt wurde.

² Fällt eine soziale Einrichtung nicht in den Geltungsbereich der IVSE, so sind:

- a) § 20 Abs. 1 Bst. a) - c) SEG zu erfüllen und
- b) die Eignung, Qualität und Wirtschaftlichkeit der sozialen Einrichtung zu belegen,

damit eine befristete individuelle Kostenübernahmegarantie gewährt werden kann.

³ Das Gesuch um individuelle Kostenübernahmegarantie ist der Direktion des Innern mit den erforderlichen Angaben zum Aufenthalt vor Eintritt in die soziale Einrichtung einzureichen. Kann das Gesuch infolge zeitlicher Dringlichkeit nicht vor Eintritt gestellt werden, so hat die Gesuchseinreichung so bald als möglich zu erfolgen.

⁴ Die individuelle Kostenübernahmegarantie wird sobald als möglich in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Gesuchseinreichung entschieden.

§ 21

Meldepflicht

¹ Die sozialen Einrichtungen haben der Direktion des Innern und den zuständigen Gemeinden Änderungen bezüglich des Aufenthalts einer Person in einer sozialen Einrichtung, die Auswirkungen auf eine gewährte individuelle Kostenübernahmegarantie haben, umgehend mitzuteilen.

² Ebenso haben die zuständigen Gemeinden der Direktion des Innern und der sozialen Einrichtung Änderungen des zivilrechtlichen Wohnsitzes sowie betreffend vormundschaftlicher Massnahmen umgehend mitzuteilen.

§ 22

Kantonale soziale Einrichtungen

¹ Der Kanton kann ausnahmsweise eine soziale Einrichtung selber führen.

² Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und den Zweck dieser kantonalen sozialen Einrichtung und regelt deren Organisation und Betrieb.

§ 23

Interkantonale Zusammenarbeit

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Verträge über die Unterbringung von Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen in geeigneten sozialen Einrichtungen abschliessen.

5. Abschnitt

Finanzierung

§ 24

Kostentragung

¹ Der Kanton trägt die Kosten, die aus Vereinbarungen und individueller Kostenübernahmegarantien gemäss diesem Gesetz entstehen, soweit diese nicht von anderen Leistungspflichtigen zu übernehmen sind.

² Die Gemeinden können Beiträge ausrichten an die Kosten von Betreuungsleistungen, deren Abgeltung nicht in anderen Erlassen geregelt ist.

§ 25

Eigenleistung

¹ Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen beteiligen sich in angemessener Weise an den Kosten für den Aufenthalt in einer sozialen Einrichtung. In begründeten Fällen kann auf die Erbringung einer Eigenleistung verzichtet werden.

² Die Direktion des Innern regelt die Bemessung der Eigenleistung an die Aufenthaltskosten sowie die Gewährung einer Herabsetzung der Eigenleistung bei Abwesenheit.

§ 26

Investitionen

¹ Soziale Einrichtungen sind eigenständig in der Planung und Finanzierung von Bauvorhaben und anderen Investitionen.

² Soziale Einrichtungen, die vom Kanton Betriebsbeiträge erhalten, unterbreiten der Direktion des Innern vor der Vornahme einer Investition die entsprechende Finanzierungs- und Investitionsplanung.

³ Der Regierungsrat kann sozialen Einrichtungen Investitionsbeiträge bis 5 Mio. Franken gewähren.

⁴ Abschreibungen und Kapitalzinsen können im Betriebsbeitrag des Kantons berücksichtigt werden, sofern die Investitionen, die von sozialen Einrichtungen selber getätigt werden, vorgängig durch die Direktion des Innern, unter Einbezug der Baudirektion, bewilligt worden sind.

§ 27

Andere Beiträge

¹ Der Regierungsrat kann an soziale Einrichtungen und andere Angebote gemäss § 3 SEG Betriebsbeiträge ausrichten und zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.

² Erfüllt eine soziale Einrichtung oder ein anderes Angebot gemäss § 3 SEG nicht mehr diejenigen Aufgaben, die Anlass für die Gewährung von Betriebsbeiträgen waren, so ist das durch die Betriebsbeiträge gebildete Vermögen dem Kanton zurückzuerstatten.

§ 28

Pilotprojekte im Bereich der Steuerung und Finanzierung

Um Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Unterstützung von Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen zu erhalten, kann der Regierungsrat Pilotprojekte bewilligen, die andere Formen der Steuerung und der Finanzierung zulassen.

6. Abschnitt

Rechtsschutz

§ 29

Verfahren

Entscheide, die sich auf die PAVO stützen, können beim Regierungsrat angefochten werden.

§ 30

Schlichtungsverfahren

Soziale Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderung, die vom Kanton anerkannt sind, sehen ein Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten zwischen einer betreuten Person und der Einrichtung vor.

7. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31

Änderung bisherigen Rechts

1. Das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz)¹⁾ vom 16. Dezember 1982 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2

²⁾ Er fördert Institutionen der Sozialhilfe gemäss §§ 34 ff.

§ 34^{bis} (neu)

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

Die Direktion des Innern koordiniert die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)²⁾ und des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)³⁾.

§§ 35 bis 36

aufgehoben

§§ 40 und 41

aufgehoben

§ 45

aufgehoben

2. Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung⁴⁾ vom 28. Januar 1993 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1

aufgehoben

3. Der Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge an den Verein «TIXI-Behindertentransport»⁵⁾ vom 26. Mai 1994 wird aufgehoben.

¹⁾ GS 22, 363 (BGS 861.4)

²⁾ SR 151.3

³⁾ SR 831.26

⁴⁾ GS 24, 237 (BGS 841.1)

⁵⁾ GS 24, 461 (BGS 826.193)

§ 32

Übergangsbestimmung

¹ Betriebsbewilligungen oder Anerkennungen von sozialen Einrichtungen gemäss § 3 Abs. 1 SEG, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt wurden, bleiben gültig bis spätestens 31. Dezember 2013. Ab 1. Januar 2014 hat eine neue Betriebsbewilligung oder Anerkennung vorzuliegen. Vorbehalten bleiben der Entzug oder die Einschränkung der Betriebsbewilligung oder Anerkennung.

² Gewährte individuelle Kostenübernahmegarantien für den Aufenthalt in einer sozialen Einrichtung gemäss § 3 Abs. 1 SEG, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Gültigkeit haben, bleiben gemäss den in den einzelnen Kostenübernahmegarantien festgelegten Bedingungen gültig bis spätestens 31. Dezember 2013.

³ Leistungs- oder Subventionsvereinbarungen mit sozialen Einrichtungen gemäss § 3 Abs. 1 SEG, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehen, haben weiterhin Geltung.

§ 33

Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsbestimmungen.

§ 34

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten¹⁾.

Zug, 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Die stv. Landschreiberin

¹⁾ In-Kraft-Treten am